

**Amtliche Mitteilungen der  
Universität Dortmund**

---

Nr. 2/82

02.03.1982

---

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau	S. 1 - 10
Vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12-16	S. 11 - 15

Herausgegeben im Auftrag  
des Rektors der Universität Dortmund

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG  
FÜR DEN STUDIENGANG MASCHINENBAU  
AN DER UNIVERSITÄT DORTMUND  
VOM 9.7.1981

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 205. Sitzung am 9.7.1981 die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung ist mit einem Maßgabenerlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19.8.1981 - I A 3 - 8145.24 - gem. § 108 Abs. 1 WissHG genehmigt worden. Der Senat der Universität Dortmund ist diesen Maßgaben in seiner 213. Sitzung am 26.11.1981 beigetreten. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW hat die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 25.1.1982 (GABl 1/82, 28 ff) veröffentlicht.

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau ist am 26.1.1982 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Maschinenbau  
an der Universität Dortmund  
- Vom 9. Juli 1981**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) hat die Universität Dortmund die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Praktische Ausbildung
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 18 Zulassung
- § 19 Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung
- § 20 Studienarbeiten
- § 21 Umfang und Art der Prüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 25 Zusatzfächer
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 27 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Aberkennung des Diplomgrades
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Rechtsbehelf
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Genehmigung und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums des Maschinenbaus. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die im Studium zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend § 80 WissHG abgestimmt auf das ungewöhnlich breite Berufsbild der wissenschaftlich ausgebildeten Diplom-Ingenieure des Maschinenbaues. Von ihnen wird erwartet, daß sie nach möglichst kurzer Einarbeitungszeit Aufgaben bei Planung, Entwurf, Berechnung, Konstruktion, Fertigung, Montage, Erprobung, Betrieb und Instandhaltung technischer Geräte und Anlagen verantwortlich übernehmen können. Dabei sich ergebende Probleme soll der Diplom-Ingenieur aufbauend auf dem erprobten und bewährten Stand der Technik unter

Berücksichtigung technologischer, ökonomischer, ergonomischer und ökologischer Gesichtspunkte analysieren und lösen können.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Abteilung Maschinenbau der Universität Dortmund den Diplomgrad Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.). Auf Antrag des Absolventen ist der Studiengang in der Diplomurkunde anzugeben.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Studiensemester. Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt 180 Semesterwochenstunden betragen.

(2) In dieser Diplomprüfungsordnung werden der Studiengang und das Prüfungsverfahren so geregelt, daß die Diplomprüfung innerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

(3) Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 4 wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

§ 4

Praktische Ausbildung

Bis zur Ausgabe der Diplomarbeit muß der Student 26 Wochen praktische Ausbildung (Industriepraktikum) ableisten. Bis zur Meldung zum Teil B der Diplom-Vorprüfung müssen elf Wochen abgeleistet werden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Richtlinien für die praktische Ausbildung werden vom Praktikantenamt der Abteilung Maschinenbau herausgegeben. Das Praktikantenamt entscheidet auch über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit.

§ 5

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung sollte in der Regel unmittelbar nach dem vierten Studiensemester abgeschlossen werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist in die Abschnitte A1, A2, A3 und B unterteilt (siehe § 12 Abs. 3). Die mit A bezeichneten Abschnitte können ganz oder teilweise zusammengefaßt werden. Die Diplomprüfung kann in bis zu drei Abschnitte aufgeteilt werden.

(3) In jedem Semester ist für jedes Prüfungsfach mindestens ein Prüfungstermin anzusetzen.

(4) Die Studienordnung und der Studienplan sind so gestaltet, daß die vorstehenden Bestimmungen eingehalten werden können.

§ 6

Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und der ihm durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, darunter dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studenten des Diplom-Studienganges der Abteilung Maschinenbau. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die Professoren auf Lebenszeit sein müssen, sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Gleichzeitig werden ein Professor, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Student als Vertreter für den Verhinderungsfall gewählt. Die Amtszeit für die studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, für die weiteren Mitglieder drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die studentischen Mitglieder können nicht an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung oder die Anrechnung von Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die Bestimmung der Prüfungsaufgaben und die Bestimmung der Prüfer.

(5) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Abteilungsversammlung über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung der laufenden Geschäfte dem Vorsitzenden oder dem an der Universität Dortmund eingerichteten Zentralen Prüfungsamt übertragen. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Dem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Ablehnung eines Vorschlages ist schriftlich zu begründen. Der Prüfling hat das Recht, unter Angabe von Gründen die Beisitzer bis eine Woche vor der Prüfung abzulehnen.

(4) Der Prüfer und die Beisitzer werden spätestens drei Wochen vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekanntgegeben. Als Beisitzer darf nur mitwirken, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Im übrigen wird auf § 92 Abs. 1 WissHG verwiesen.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Diplom-Studiengang Maschinenbau an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten und Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes

in dem gleichen Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgesetzt wird. Gleichwertige Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land NW in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(6) Die Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten sowie über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der dazu notwendigen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüfer.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Maschinenbau erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Studienleistungen des Grundstudiums und Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung erlassen. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann nach Abmahnung von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Der Kandidat hat über das Zentrale Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Zulassung zu den Abschnitten der Diplom-Vorprüfung jeweils schriftlich zu beantragen. Die Antragsfristen werden vom Zentralen Prüfungsamt bekanntgegeben.

(2) Dem Antrag sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Teilprüfung, eine Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
4. Bei der Meldung zum Prüfungsabschnitt B: mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotete Nachweise über die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen  
Maschinenelemente (Hausübungen)  
Laborpraktikum Elektrotechnik  
Laborpraktikum Werkstoffe  
und eine Bescheinigung des Praktikantenamtes der Abteilung Maschinenbau, daß elf Wochen Industriepraktikum abgeleistet wurden,
5. eine Erklärung, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern bei einer mündlichen Prüfung widerspricht.  
Die unter 1. genannten Zeugnisse brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, wenn sie dem Prüfungsamt bereits vorliegen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsabschnitt B darf erst gestellt werden, wenn der Teil A bis auf höchstens eine Prüfung bestanden ist.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor dem betreffenden Abschnitt der Diplom-Vorprüfung im Diplom-Studiengang der Abteilung Maschinenbau der Universität Dortmund eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuß kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß aufgrund der eingereichten Unterlagen. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag wird dem Kandidaten schriftlich, im Fall der Ablehnung mit einer Begründung mitgeteilt.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
  - a) die in § 10 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht nachgewiesen sind oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Maschinenbau an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Studienfaches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungen (Klausuren) und gegebenenfalls mündlichen Ergänzungsprüfungen.

(3) Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung und die ihnen entsprechenden Vorlesungen im Diplomstudiengang Maschinenbau sind

im Prüfungsabschnitt A 1 (nach dem 1. Semester)  
das Fach

Chemie  
(Allgemeine Chemie für Maschinenbauer)

im Prüfungsabschnitt A 2 (nach dem 2. Semester)  
die Fächer

Physik  
(Physik A 2 + B 2)

Mechanik A  
(Mechanik I + II)

im Prüfungsabschnitt A 3 (nach dem 3. Semester)  
das Fach

Mathematik  
(Mathematik I + II + III)

im Prüfungsabschnitt B (nach dem 4. Semester)  
die Fächer

Mechanik B  
(Mechanik III + IV, Strömungsmechanik)

Maschinenelemente  
(Maschinenelemente I + II + III + IV)

Thermodynamik  
(Thermodynamik I + II)

Elektrotechnik  
(Grundlagen der Elektrotechnik, Elektrische Maschinen)

Werkstoffe  
(Werkstofftechnologie, Werkstoffe I + II + III)

Die Fachnote Mechanik ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten Mechanik A und Mechanik B.

(4) Vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ gemäß § 15 Abs. 2 nach der Wiederholung einer Fachprüfung hat der Kandidat sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung nach der zweiten Wiederholungsprüfung soll von mindestens zwei Prüfern abgenommen werden. Im übrigen gilt § 14. Aufgrund der bestandenen mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur) soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausuren dauern in den Fächern  
Mathematik, Mechanik A, Mechanik B und Maschinenelemente  
jeweils vier Stunden,

in den Fächern  
Thermodynamik und Elektrotechnik  
jeweils drei Stunden,

in den Fächern

Chemie, Physik und Werkstoffe  
jeweils zwei Stunden.

In der vierstündigen Klausur Mechanik B sind 160 Minuten vorgesehen für den Stoff der Vorlesungen „Mechanik III + IV“ und 80 Minuten für den Stoff der Vorlesung „Strömungsmechanik“; in das Prüfungsergebnis gehen die Teilergebnisse in der Gewichtung zwei zu eins ein.

(3) Die jeweils zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfern zusammen mit den Prüfungsterminen mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 15 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, wird die Note einvernehmlich im Rahmen der Einzelbewertungen festgesetzt. Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Ergebnisse der Klausuren werden durch Aushang bekanntgegeben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind.

(6) Die Klausurarbeiten verbleiben mindestens fünf Jahre beim jeweiligen Prüfer. Der Kandidat darf in die benotete Prüfungsarbeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses Einblick nehmen.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Einvernehmlich mit den Kandidaten und den Prüfern kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mündliche Prüfungen mit mehreren Kandidaten (Gruppenprüfungen) zulassen. In Gruppenprüfungen werden jeweils nicht mehr als vier Kandidaten gemeinsam zugelassen. Jeder Kandidat wird in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 hört der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. den Beisitzer.

(2) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Das Ergebnis der einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Bei mündlichen Ergänzungsprüfungen ist das zusammen mit der schriftlichen Arbeit erzielte Gesamtergebnis im Protokoll festzuhalten und dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Ergänzungsprüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zur gleichen Prüfung gemeldet haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern nicht ein Kandidat im Zulassungsantrag dem widersprochen hat. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, kann der Prüfer den Störer oder die ganze Öffentlichkeit ausschließen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Bei der Bewertung von Prüfungsleistungen durch mehrere Prüfer wird das arithmetische Mittel gebildet und die Note entsprechend Absatz 2 festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Einzelnoten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend  
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.

Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern und der Durchschnittsnote der gemäß Absatz 1 bewerteten Prüfungsvorleistungen zum Prüfungsabschnitt B:

Maschinenelemente (Hausübungen)  
 Laborpraktikum Elektrotechnik  
 Laborpraktikum Werkstoffe

Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 entsprechend. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut  
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut  
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend  
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist nicht möglich.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von drei Jahren nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Einzelfächern erzielten Noten, die Durchschnittsnote der Prüfungsvorleistungen zum Prüfungsabschnitt B und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Die Frist des § 16 Abs. 2 ist anzugeben.

(3) Der Bescheid über die nichtbestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 18

Zulassung

(1) Dem Antrag auf Zulassung zum 1. Abschnitt der Diplomprüfung sind als Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern die Nachweise dem Zentralen Prüfungsamt nicht schon vorliegen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eines von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
2. Nachweise über das bisherige Studium,
3. der Nachweis über die bestandene Diplom-Vorprüfung oder andere, als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistungen gemäß § 8 Abs. 3 und 4,
4. eine Erklärung, ob der Kandidat bereits eine Diplomprüfung oder Teile einer Diplomprüfung in dem gleichen oder in einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich bereits in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. Nachweise von mindestens fünf Prüfungsvorleistungen gemäß § 19 Abs. 1, davon mindestens eine aus 6. und 7.,
6. ein Prüfungsplan, aus dem hervorgeht, welche Vertiefungsrichtung und welche Prüfungsfächer gemäß § 21 gewählt werden.

(2) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Zulassung und das Zulassungsverfahren der Diplom-Vorprüfung sinngemäß.

§ 19

Prüfungsvorleistungen zur Diplomprüfung

(1) Als Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung werden gefordert:

1. eine Studienarbeit konstruktiver Art,
2. eine Studienarbeit nicht konstruktiver Art,
3. eine Studienarbeit als Seminar auf der Basis einer Gruppenarbeit

sowie die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Veranstaltungen:

4. Grundlagenlaborpraktikum,
5. ein Oberstufenpraktikum,
6. Numerische Mathematik (für die Vertiefungsrichtungen FERTIGUNGSTECHNOLOGIE und MASCHINENTECHNIK)

oder

Statistik (für die Vertiefungsrichtungen FERTIGUNGSTECHNIK/PRODUKTION und MATERIALFLUSSTECHNIK),

7. Programmierkurs.

(2) Die Prüfungsvorleistungen unter Absatz 1, 1. bis 3. und 5. müssen aus Gebieten gewählt werden, die dem Lehrangebot des Diplom-Studiengangs Maschinenbau entsprechen. Es dürfen höchstens zwei Prüfungsvorleistungen bei demselben Fachvertreter durchgeführt werden.

(3) Die Prüfungsvorleistungen unter Absatz 1, 1. bis 5. sind gemäß § 15 Abs. 1 zu benoten.

§ 20

Studienarbeiten

(1) Im Studium nach der Diplomvorprüfung sind die zu benotenden Studienarbeiten gemäß § 19 Abs. 1, 1. bis 3. anzufertigen.

(2) Die Aufgabenstellungen für die Studienarbeiten sind so zu wählen, daß sie vom Studenten in jeweils etwa 200 Stunden bearbeitet werden können.

(3) Die Studienarbeiten können ohne besondere Genehmigung des Prüfungsausschusses von einem in der Abteilung Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professor oder Privatdozenten sowie von jedem an der Universität Dortmund tätigen Professor oder Privatdozenten, der eines der in der Studienordnung der Abteilung Maschinenbau aufgeführten Pflichtfächer vertritt, ausgegeben werden. Studienarbeiten, die außerhalb der Abteilung Maschinenbau ausgeführt werden, müssen vom Prüfungsausschuß genehmigt werden; dabei ist zu beachten, daß nur entweder eine der Studienarbeiten oder die Diplomarbeit außerhalb der Abteilung Maschinenbau angefertigt wird.

(4) Die Ausgabe einer Studienarbeit setzt die erfolgreich abgeschlossene Diplomvorbereitung voraus.

(5) Studienarbeiten werden von dem Professor oder Privatdozenten beurteilt, der sie ausgegeben hat. In der Gruppenarbeit muß der Anteil des einzelnen Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.

§ 21

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. schriftlichen Prüfungen in 6 Pflichtfächern, wobei zwischen vier Vertiefungsrichtungen gewählt werden kann und
3. mündlichen Prüfungen in 2 Wahlfächern.

(2) Die allen vier Vertiefungsrichtungen gemeinsamen Prüfungsfächer mit den ihnen zugeordneten Vorlesungen und Prüfungszeiten sind

1. Fluidenergiemaschinen (Fluidenergiemaschinen I + II; 4 h)
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Grundlagen der Unternehmensrechnung, Theorie der Investition und Finanzierung; 2 h)

Die weiteren 6 Prüfungsfächer sind spezifisch für die jeweilige Vertiefungsrichtung:

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNOLOGIE

3. Grundlagen des Fabrikbetriebes (Einf. i. d. Methoden des Operations Research, Angewandte Arbeitswissenschaft, Materialflußtechnik I; 3 h)
  4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik (Meß- und Regelungstechnik I + II, Automatisierungstechnik; 3 h)
  5. Zerspanungstechnik (Spanende Fertigungsverfahren II + III + IV; 3 h)
  6. Umform-, Füge- und Oberflächentechnik (Umformende Fertigungsverfahren II + III, Fügetechnik III, Oberflächentechnik; 4 h)
- oder
5. Umformtechnik (Umformende Fertigungsverfahren II + III + IV; 3 h)
  6. Zerspanungs-, Füge- und Oberflächentechnik (Spanende Fertigungsverfahren II + III, Fügetechnik III, Oberflächentechnik; 4 h)
- oder
5. Thermisches Fügen und Oberflächentechnik (Fügetechnik II + III, Oberflächentechnik; 3 h)
  6. Zerspanungs- und Umformtechnik (Spanende Fertigungsverfahren II + III, Umformende Fertigungsverfahren II + III; 4 h)
  7. Wahlfach I (Mindestens 4 Vorlesungswochenstunden aus dem Wahlfachkatalog „Technologie“)

8. Wahlfach II (Mindestens 2 Vorlesungswochenstunden aus den Wahlfachkatalogen „Produktion“, „Materialfluß“, „Maschinentechnik“, „Lehrangebot anderer Abteilungen“)

Vertiefungsrichtung

FERTIGUNGSTECHNIK/PRODUKTION

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren (Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I, Fügetechnik I; 3 h)
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik (Meß- und Regelungstechnik I, Qualitätskontrolle, Automatisierungstechnik; 3 h)
5. Arbeitsvorbereitung (Fertigungsvorbereitung I + II, Produktionssteuerung I, Montage; 4 h)
6. Fabrikbetriebslehre (Fabrikorganisation I + II, Fabrikanlagenplanung, Planung logistischer Systeme; 3 h)
7. Wahlfach I (Mindestens 4 Vorlesungswochenstunden aus den Wahlfachkatalogen „Produktion“ und „Materialfluß“)
8. Wahlfach II (Mindestens 2 Vorlesungswochenstunden aus den Wahlfachkatalogen „Technologie“, „Maschinentechnik“, „Lehrangebot anderer Abteilungen“)

Vertiefungsrichtung

MATERIALFLUSSTECHNIK

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren (Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I, Fügetechnik I; 3 h)
4. Meß-, Regelungs- und Automatisierungstechnik (Meß- und Regelungstechnik I + II, Automatisierung von Materialflußsystemen; 3 h)
5. Planung und Betrieb logistischer Systeme (Materialflußrechnung, Verfahren der Betriebsorganisation, Transportbetriebslehre; 3 h)
6. Transport-, Umschlag- und Lagertechnik (Materialflußtechnik II + III + IV, Verpackungstechnik; 4 h)
7. Wahlfach I (Mindestens 4 Vorlesungswochenstunden aus dem Wahlfachkatalog „Materialfluß“)
8. Wahlfach II (Mindestens 2 Vorlesungswochenstunden aus den Wahlfachkatalogen „Technologie“, „Produktion“, „Maschinentechnik“ und „Lehrangebot anderer Abteilungen“)

Vertiefungsrichtung

MASCHINENTECHNIK

3. Grundlagen der Fertigungsverfahren (Spanende Fertigungsverfahren I, Umformende Fertigungsverfahren I, Fügetechnik I; 3 h)
  4. Grundlagen des Fabrikbetriebes (Einf. i. d. Methoden des Operations Research, Angewandte Arbeitswissenschaft, Materialflußtechnik I; 3 h)
  5. Konstruktion und Dynamik von Maschinen (Maschinengestaltung I + II, Maschinendynamik I + II; 4 h)
  6. Turbinen und Anlagen (Turbinen I + II, Anlagen der Fluidenergiemaschinen; 3 h)
- oder
6. Antriebstechnik (Antriebstechnik I + II + III; 3 h)
- oder

- 6. Festigkeit von Bauteilen  
(Höhere Festigkeitslehre I + II, Festigkeitsprüfung und Schadensanalyse; 3 h)
- 7. Wahlfach I  
(Mindestens 4 Vorlesungswochenstunden aus dem Wahlfachkatalog „Maschinentechnik“)
- 8. Wahlfach II  
(Mindestens 2 Vorlesungswochenstunden aus den Wahlfachkatalogen „Technologie“, „Produktion“, „Materialfluß“ und „Lehrangebot anderer Abteilungen“)

(3) Die Wahlfächer dürfen nicht bereits in den Prüfungsfächern 1. bis 6. enthalten sein.

Die den Vertiefungsrichtungen entsprechenden Wahlfachkataloge sind als Anlage dieser Prüfungsordnung beigefügt.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 15 Abs. 1 und 2. Die Entscheidung „nicht ausreichend“ darf in den einzelnen Prüfungsfächern nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden.

(5) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

#### § 22

##### Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre in der Abteilung Maschinenbau tätigen Professor oder Privatdozenten ausgegeben und betreut werden. Der Prüfungsausschuß entscheidet, welche weiteren Personen nach § 92 Abs. 1 WissHG für die Ausgabe und Betreuung einer Diplomarbeit in Betracht kommen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Wahl des Betreuers und für das Thema Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten zur Prüfung und wenn alle Prüfungsvorleistungen gemäß § 19 Abs. 1 erbracht sind, ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Kann ein Kandidat keinen Betreuer benennen, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten dafür, daß er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema der Diplomarbeit und einen Betreuer erhält.

(5) Auf gemeinsamen Antrag von höchstens vier Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer die Abgabe der Diplomarbeit auch in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Soll die Diplomarbeit in einer anderen Abteilung oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Diplomarbeit dort von einem Betreuer gemäß Absatz 2 betreut wird.

(7) Das Thema und die Aufgabenstellung für die Diplomarbeit müssen so beschaffen sein, daß sie innerhalb der Bearbeitungszeit fertiggestellt werden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

(8) Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben oder im Einvernehmen mit dem Betreuer geändert werden. In diesem Fall beginnt die Bearbeitungszeit neu.

(9) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des Betreuers ei-

ne Verlängerung der Bearbeitungszeit vornehmen bzw. Ausnahmen von Absatz 8 zulassen. Die gesamte Bearbeitungszeit darf nicht mehr als sechs Monate umfassen.

(10) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### § 23

##### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern; bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Professor oder Privatdozent sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

#### § 24

##### Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

#### § 25

##### Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 26

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung, der Leistung in den einzelnen Prüfungsfächern und für die Bildung der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend. Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden den anschließend aufgezählten Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Diplomarbeit	4fach
Noten der Pflichtfächer gem. § 21 Abs. 2, 1. bis 6.	2fach
Noten der Wahlfächer gem. § 21 Abs. 2, 7. und 8.	1fach
Gesamtnote der Prüfungsvorleistungen gem. § 19 Abs. 1, 1. bis 5.	2fach

(3) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ erteilt, wenn die Gesamtnote nicht schlechter als 1,30 ist.

#### § 27

##### Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas

der Diplomarbeit in der Frist des § 22 Abs. 8 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit nicht schon von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Im übrigen gilt § 16 Abs. 2.

§ 28  
Zeugnis

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so wird ihm innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis wird vom Dekan der Abteilung und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

(2) Das Zeugnis enthält das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten, die Gesamtnote der Prüfungsvorleistungen und die Gesamtnote, die Bezeichnung des absolvierten Studiengangs und die Vertiefungsrichtung sowie die Noten der Zusatzfächer.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Im übrigen gilt § 17 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 29  
Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Abteilung Maschinenbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Abteilung versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 30  
Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung  
und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31  
Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 32  
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33  
Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Widerspruch zulässig. Form und Frist richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34  
Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten das Grundstudium beginnen. Sie findet ferner bezüglich der Diplomprüfung Anwendung auf alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten die Diplom-Vorprüfung abschließen.

(2) Studenten, für die nach Absatz 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, werden nach der Diplomprüfungsordnung der Abteilung Maschinenbau vom 8. November 1976 (AM Nr. 68) in der Fassung vom 22. Januar 1979 (AM Nr. 1 vom 2. 2. 1979), zuletzt geändert am 28. November 1980 (AM Nr. 13 vom 5. 12. 1980, berichtigt am 12. Januar 1981, AM Nr. 1 vom 11. 2. 1981) geprüft.

(3) Studenten, für die nach Absatz 1 diese Prüfungsordnung keine Anwendung findet, können beim Prüfungsausschuß beantragen, nach dieser Prüfungsordnung geprüft zu werden.

§ 35  
Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Prof. Dr. Velsing  
(gez.: Prof. Dr. Velsing - Rektor -)

Prof. Dr. Thermann  
(gez.: Prof. Dr. Thermann - Dekan -)

Anlage

Wahlfachkataloge für die Wahlfächer I und II der Diplomprüfung

Die Wahlfächer I und II sind, soweit im Lehrangebot enthalten, im erforderlichen Mindestumfang aus den folgenden Katalogen aufzubauen. Dabei ist § 21 Abs. 2 zu beachten.

Wahlfachkatalog „Technologie“ (T)

- Spanende Fertigungsverfahren II
- Spanende Fertigungsverfahren III
- Spanende Fertigungsverfahren IV
- Ausgewählte Kapitel der Zerspanungstechnik
- Umformende Fertigungsverfahren II
- Umformende Fertigungsverfahren III
- Umformende Fertigungsverfahren IV
- Ausgewählte Kapitel der Umformtechnik
- Fügetechnik II
- Fügetechnik III
- Oberflächentechnik
- Ausgewählte Kapitel der Fügetechnik
- Ausgewählte Kapitel der Oberflächentechnik
- Festigkeitsprüfung und Schadensanalyse
- Qualitätskontrolle
- Ausgewählte Kapitel der Fertigungskontrolle
- Meß- und Regelungstechnik II
- Automatisierungstechnik
- Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik
- Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik
- Ausgewählte Kapitel der Mechanik
- Ausgewählte Kapitel der Maschinendynamik
- Ausgewählte Kapitel der Arbeitsvorbereitung
- Ausgewählte Kapitel der Materialflußtechnik

**Wahlfachkatalog „Produktion“ (P)**

Fertigungsvorbereitung I  
 Fertigungsvorbereitung II  
 Montage  
 Ausgewählte Kapitel der Fertigungsvorbereitung  
 Produktionssteuerung I  
 Ausgewählte Kapitel der Produktionssteuerung  
 Fabrikorganisation I  
 Fabrikorganisation II  
 Fabrikanlagenplanung  
 Ausgewählte Kapitel der Fabrikenplanung  
 Werkstättenplanung  
 Ausgewählte Kapitel der Industriellen Logistik  
 Technische Ausrüstung von Gebäuden  
 Spezielle Verfahren des Operations Research  
 Ergonomie  
 Arbeitsschutz  
 Instandhaltung von Maschinenanlagen  
 Ausgewählte Kapitel der Zerspanungstechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Umformtechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Werkstofftechnologie

**Wahlfachkatalog „Materialfluß“ (MF)**

Materialflußrechnung  
 Verfahren der Betriebsorganisation  
 Transportbetriebslehre  
 Materialflußtechnik II  
 Materialflußtechnik III  
 Materialflußtechnik IV  
 Ausgewählte Kapitel der Materialflußtechnik  
 Verpackungstechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Fahrzeugtechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Handhabungstechnik  
 Montagetechnik  
 Angewandte Arbeitswissenschaft  
 Montageplanung  
 Ausgewählte Kapitel der Fertigungsvorbereitung  
 Ausgewählte Kapitel der Industriellen Logistik  
 Ausgewählte Kapitel der Fördertechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Fabrikenplanung  
 Instandhaltung von Maschinenanlagen  
 Ausgewählte Kapitel der Verkehrstechnik  
 Ausgewählte Kapitel aus dem Bereich Werkzeugmaschinen

**Wahlfachkatalog „Maschinentechnik“ (M)**

Maschinengestaltung I  
 Maschinengestaltung II  
 Ausgewählte Kapitel der Maschinenkonstruktionslehre  
 Maschinendynamik I  
 Maschinendynamik II  
 Ausgewählte Kapitel der Maschinendynamik  
 Ausgewählte Kapitel der Mechanik  
 Turbinen I  
 Turbinen II  
 Anlagen der Fluidenergiemaschinen  
 Ausgewählte Kapitel der Fluidenergiemaschinen  
 Antriebstechnik I  
 Antriebstechnik II  
 Antriebstechnik III  
 Ausgewählte Kapitel der Antriebstechnik  
 Apparatebau  
 Ausgewählte Kapitel des Apparatebaus  
 Höhere Festigkeitslehre I  
 Höhere Festigkeitslehre II  
 Festigkeitsprüfung und Schadensanalyse  
 Experimentelle Spannungsanalyse  
 Ausgewählte Kapitel der Strömungsmechanik  
 Ausgewählte Kapitel der Meßtechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Regelungstechnik  
 Ausgewählte Kapitel der Qualitätskontrolle  
 Ausgewählte Kapitel der Konstruktion von Werkzeugmaschinen

**Wahlfachkatalog „Lehrveranstaltungen anderer Abteilungen“ (W)**

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Mathematik**

Gewöhnliche Differentialgleichungen  
 Partielle Differentialgleichungen  
 Numerische Mathematik II  
 Variationsrechnung  
 Graphentheorie  
 Konstruktive Geometrie und CAD

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Physik**

Einführung in die Festkörperphysik  
 Elektronik

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Chemie**

Einführung in die Organische Chemie  
 Einführung in die Physikalische Chemie  
 Spezielle Kapitel aus der Elektrochemie  
 Röntgenstrukturanalyse

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Informatik**

Rechnerstrukturen  
 Datenstrukturen

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Statistik**

Statistische Methoden im Operations Research  
 Statistische Methoden in der Technik

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Chemietechnik**

Strömungsmechanik II  
 Strömungsmechanik III  
 Viskoelastizität  
 Turbulente Strömungen  
 Grenzschichtströmungen  
 Mathematische Methoden der Strömungsmechanik  
 Thermodynamik der Gemische  
 Mechanische Verfahrenstechnik  
 Mechanische Trennverfahren  
 Chemieapparatebau  
 Kernprozeßtechnik

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Elektrotechnik**

Elektronik I  
 Elektrische Energietechnik I  
 Datentechnik I  
 Integrierte Schaltungen I  
 Grundlagen der Schaltungstechnik

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Bauwesen**

Baumaschinen I  
 Baumaschinen II

**Aus dem Lehrangebot der Abteilung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften**

Industriesoziologie  
 Arbeitssoziologie  
 Theorie der Absatzwirtschaft  
 Einführung in die Volkswirtschaftslehre  
 Grundzüge der Industriebetriebslehre  
 Theorie der Produktionswirtschaft  
 Grundzüge der Betriebsinformatik  
 Organisation der Unternehmung

Dortmund, den 17.2.1982

Der Rektor  
 der Universität Dortmund  
 Prof. Dr. P. Velsinger

VORLÄUFIGE PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE ABTEILUNGEN 12 - 16

DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 197. Sitzung am 25.01.81 die Vorläufige Promotionsordnung für die Abteilungen 12 - 16 der Universität Dortmund beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes NW mit einem Maßgabenerlaß vom 23.02.81, Az.: I B 2-8105/051, genehmigt hat. Der Senat der Universität Dortmund ist diesen Maßgaben in seiner 204. Sitzung am 25.06.81 beigetreten. Die hochschulinterne Veröffentlichung erfolgte fehlerhaft in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/81 vom 13.07.81. Sie ist hiermit aufgehoben. Die berichtigte Fassung wurde im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NW vom 25.01.82 veröffentlicht. Die Vorläufige Promotionsordnung der Abteilungen 12 - 16 ist damit am 26.01.82 in Kraft getreten und wird hiermit hochschulöffentlich bekanntgemacht.

**Vorläufige Promotionsordnung  
für die Abteilungen  
12 bis 16  
der Universität Dortmund**

**§ 1**

**Promotion**

(1) Die Universität Dortmund verleiht den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) nach Erfüllung der in § 2 genannten Promotionsanforderungen.

(2) Die Promotionsordnung findet Anwendung auf Promotionen in den Abteilungen 12 bis 16.

**§ 2**

**Promotionsanforderungen  
(Dissertation und mündliche Prüfung)**

Der Bewerber muß:

1. in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) nachweisen, daß er fähig ist, an der Fortentwicklung seines Fachgebietes wissenschaftlich mitzuwirken;
2. in einer mündlichen Prüfung in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern zeigen, daß er gründliche Fachkenntnisse besitzt und die wissenschaftlichen Methoden beherrscht.

**§ 3**

**Promotionsfächer**

(1) Die Dissertation kann in jedem der in den Abteilungen 12 bis 16 vertretenen Fächern angefertigt werden. Darüber hinaus können Fächer gewählt werden, die an anderen Abteilungen der Universität Dortmund hinreichend vertreten sind, soweit dafür nicht andere Promotionsordnungen einschlägig sind. Professoren und Privatdozenten (Habilitierte), die eines der Fächer gemäß Satz 2 vertreten, können als Fachgutachter (§ 8) in einer der Abteilungen 12 bis 16 Promotionen betreuen, wenn sie in einer dieser Abteilungen einen Zweitsitz haben.

(2) Als Haupt- und Nebenfächer der mündlichen Prüfung können gewählt werden:

- a) Allgemeine Pädagogik,  
Schulpädagogik und Allgemeine Didaktik,  
Sonderpädagogik (allgemein oder behindertenspezifisch),  
Sozialpädagogik,  
Berufspädagogik;

- b) Philosophie,  
Politologie,  
Psychologie,  
Soziologie;
- c) alle an der Universität Dortmund hinreichend vertretenen Didaktiken.

(3) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, daß ein Fach der Fächergruppe 2a und ein Fach der Fächergruppe 2b oder 2c angehört. Das dritte Fach ist aus der Fächergruppe 2a, 2b oder 2c wählbar. Als drittes Fach kann auch ein anderes Fach gewählt werden, das in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit mindestens einem der Prüfungsfächer des Bewerbers steht. Hierzu ist die Zustimmung des Promotionsausschusses (§ 4) erforderlich.

#### § 4

##### Promotionsausschuß

(1) Das Promotionsverfahren wird von dem Promotionsausschuß durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus vier Professoren bzw. Habilitierten (vgl. § 3 Abs. 1), zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem Vertreter der Studenten, der mindestens im vierten Studiensemester eingeschrieben ist. Die Amtszeit der Professoren bzw. Habilitierten beträgt zwei Jahre, die der wissenschaftlichen Mitarbeiter zwei Jahre und die des Studenten ein Jahr. § 92 Abs. 1 WissHG findet Anwendung.

(3) Ein Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professoren bzw. Habilitierten wird aus den Abteilungen 12 und 13 im Wechsel von zwei Jahren berufen, beginnend mit der Abteilung 13. Das zweite bis vierte Mitglied des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Professoren bzw. Habilitierten wird aus den Abteilungen 14 bis 16 berufen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden aus den Abteilungen 12 und 13 berufen. Das Mitglied des Promotionsausschusses aus der Studentenschaft wird aus der Abteilung 15 berufen. Die Wahl führt der jeweilige Abteilungsrat durch.

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen Professor bzw. Habilitierter sein.

(5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, allen Prüfungen beizuwohnen.

#### § 5

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer

- a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern oder
- b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) ein Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG nachweist.

(2) Mindestens zwei Semester der geforderten Studienzeit sind an der Universität Dortmund zu studieren; sie können ersetzt werden durch eine mindestens einjährige wissenschaftliche Tätigkeit an dieser Hochschule, wenn die Forderung der Gesamtstudienzeit von acht Semestern erfüllt ist.

#### § 6

##### Antrag auf Zulassung

(1) Der Bewerber reicht dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ein. In dem Antrag sind auszuführen:

- a) das Thema der Dissertation und die Namen von wenigstens zwei Professoren bzw. Habilitierten, die der Bewerber als Fachgutachter für die Dissertation vorschlägt;

b) das Hauptfach und die beiden Nebenfächer für die mündliche Prüfung sowie für jedes Prüfungsfach die Namen von wenigstens zwei Professoren bzw. Habilitierten, die der Bewerber als Prüfer vorschlägt.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in übersichtlicher Form abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang sowie über eventuelle berufliche Tätigkeiten und wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers Auskunft gibt,
2. die nach § 5 erforderlichen Zeugnisse und Belege,
3. ein polizeiliches Führungszeugnis, falls seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind,
4. die Dissertation entsprechend § 2 Ziffer 1 in drei gebundenen, maschinenschriftlichen, für den Druck vorbereiteten Exemplaren sowie eine kurze Zusammenfassung des Inhalts, die das besondere Forschungsziel hervorhebt,
5. etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bewerbers in je einem Exemplar,
6. eine Versicherung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfen in der Dissertation vermerkt hat,
7. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in der gegenwärtigen oder in einer anderen Fassung der Universität Dortmund oder einer anderen Hochschule im Zusammenhang mit einer staatlichen oder akademischen Prüfung vorgelegen hat,
8. eine Erklärung darüber, ob frühere Promotionsversuche des Bewerbers zum Doktor der Erziehungswissenschaften erfolglos gewesen sind.
9. eine Bestätigung des Bewerbers, daß er die Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat,
10. eine Erklärung des Bewerbers, ob er der Teilnahme von Zuhörern an der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 2 widerspricht.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vom Bewerber zurückgezogen werden, solange kein ablehnendes Fachgutachten über die Dissertation vorliegt und die mündliche Prüfung noch nicht begonnen hat.

#### § 7

##### Zulassung

- (1) Aufgrund des Antrages und der eingereichten Unterlagen entscheidet der Promotionsausschuß über die Zulassung des Bewerbers zum Promotionsverfahren.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
  - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind;
  - b) die für die Zulassung vorgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  - c) ein früherer Versuch des Bewerbers, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Doktor der Erziehungswissenschaften zu promovieren, endgültig gescheitert ist.
- (3) Nach Behebung der unter Absatz 2 a) und b) genannten Mängel kann der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erneut einreichen.
- (4) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitzuteilen.

#### § 8

##### Fachgutachter für die Dissertation

- (1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Fachgutachter, von denen einer Professor bzw. Habilitierter der Universität Dortmund sein muß. Zu Fachgutachtern können Professoren bzw. Habilitierte inländischer und ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht nicht gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen eingeschränkt ist.
- (2) Bei der Bestellung der Fachgutachter sollen die vom Bewerber vorgeschlagenen Professoren bzw. Habilitierten in der angegebenen Reihenfolge berücksichtigt werden.
- (3) Alle Fachgutachter haben die gleichen Rechte.

#### § 9

##### Prüfung der Dissertation

(1) Die Fachgutachter prüfen die Dissertation und berichten darüber dem Promotionsausschuß in getrennten schriftlichen Gutachten. Ist ein Fachgutachter nicht in der Lage, innerhalb einer Frist von acht Wochen sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuß auf Antrag des Bewerbers einen anderen Fachgutachter bestellen.

(2) Die Fachgutachter beantragen und begründen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Zugleich schlagen sie eine Note für die Dissertation vor. Dabei gilt folgende Bewertung:

- mit Auszeichnung (0)
- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- nicht ausreichend oder abgelehnt (4)

Zur differenzierten Bewertung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note „4,3“ ausgeschlossen ist.

(3) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses legt nach der Begutachtung die Dissertation zusammen mit den Fachgutachten in der Geschäftsstelle der Abteilung einen Monat aus.

(4) Mitglieder des Lehrkörpers sind berechtigt, in die Dissertation Einsicht zu nehmen und dem Promotionsausschuß Einwände schriftlich zuzuleiten. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses entscheidet, ob die Einwände den Fachgutachtern und dem Bewerber zur Stellungnahme vorzulegen sind.

#### § 10

##### Annahme der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuß nimmt die Dissertation an, wenn alle Fachgutachter ihre Annahme beantragen. Der Promotionsausschuß lehnt die Dissertation ab, wenn alle Fachgutachter ihre Ablehnung beantragen.

(2) Ergeben die Fachgutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation, so holt der Promotionsausschuß ein zusätzliches Fachgutachten von einem Professor bzw. Habilitierten einer anderen, mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Hochschule ein. Vor der Auswahl eines zusätzlichen Fachgutachters sind die Fachvertreter an der Universität Dortmund zu hören. Aufgrund des eingeholten Fachgutachtens beschließt der Promotionsausschuß endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(3) Hat der Promotionsausschuß über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden, gibt der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber die Entscheidung schriftlich bekannt; der Bewerber kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Gutachten einsehen.

(4) Der Promotionsausschuß kann auf Vorschlag der Fachgutachter auch beschließen, den Bewerber vor Annahme seiner Dissertation zu einer Ergänzung oder Umarbeitung aufzufordern. In diesem Fall werden dem Bewerber die entsprechenden Wünsche des Promotionsausschusses mitgeteilt und eine Frist für die Wiedereinreichung der Dissertation gesetzt. Wird die geforderte Ergänzung oder Umarbeitung nicht in der gesetzten Frist vorgenommen, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(5) Eine abgelehnte Dissertation kann dem Promotionsausschuß zum Zwecke der Promotion nicht noch einmal vorgelegt werden.

(6) Ein erneuter Promotionsantrag ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Ablehnung der Dissertation zulässig. Hierbei ist eine neue Dissertation vorzulegen.

(7) Die eingereichte Dissertation verbleibt - auch im Falle der Ablehnung oder der Rückgabe zwecks Ergänzung oder Umarbeitung - mit einem Exemplar und allen Fachgutachten sowie Stellungnahmen gemäß § 9 Abs. 4 bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 11

Weiteres Prüfungsverfahren

Ist die Dissertation angenommen, wird die mündliche Prüfung gemäß § 2 und § 3 anberaumt. Sie soll zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch ein Jahr nach Annahme der Dissertation erfolgen.

§ 12

Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt für jeden Bewerber eine eigene Prüfungskommission. Diese besteht aus einem Prüfer und einem Beisitzer für jedes Fach der mündlichen Prüfung. Wird die Prüfung als Kollegialprüfung durchgeführt, so wird auf Beisitzer verzichtet.

(2) Zu Prüfern können Professoren und Habilitierte der Universität Dortmund oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit deren Stimmrecht bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen nicht durch § 92 Abs. 1 Satz 2 WissHG eingeschränkt ist. Einer der Prüfer muß Professor sein.

(3) Der Prüfungskommission soll einer der beiden Fachgutachter der Dissertation angehören.

(4) Bei der Bestellung der Prüfer sollen in der Regel die vom Bewerber vorgeschlagenen Professoren bzw. Habilitierten der Universität Dortmund berücksichtigt werden.

§ 13

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber und den Mitgliedern der Prüfungskommission den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen mit.

(2) Alle Professoren bzw. Habilitierten der Universität Dortmund haben das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Das Recht, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, steht auch denjenigen Bewerbern zu, die sich im gleichen Prüfungsfach zur Promotion gemeldet haben, sofern kein Widerspruch gemäß § 90 Abs. 6 WissHG erfolgte.

(3) Die mündliche Prüfung erfolgt in deutscher Sprache. In fremdsprachlichen Prüfungsfächern sind Ausnahmen möglich. Die mündliche Prüfung dauert im Hauptfach ca. 60, in den Nebenfächern jeweils ca. 30 Minuten.

(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen und später zu den Akten des Promotionsausschusses zu nehmen.

(5) Die Leistungen des Bewerbers in den drei Fächern der mündlichen Prüfung werden von den Prüfern mit einer der folgenden Noten bewertet:

- mit Auszeichnung (0)
- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- nicht ausreichend (4)

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Note „4,3“ ausgeschlossen ist.

§ 14

Ergebnis der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Bewerbers in allen Fächern der mündlichen Prüfung mit mindestens „befriedigend“ bewertet wurden.

(2) Hat der Bewerber schuldhaft den Termin der mündlichen Prüfung versäumt oder ist er nach Beginn der mündlichen Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurückgetreten, gilt die mündliche Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende des Promotionsausschusses, dem die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe vom Bewerber unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen.

(3) Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann nur einmal, frühestens nach sechs, spätestens nach 18 Mona-

ten mit unveränderter Fächerkombination wiederholt werden. Dabei brauchen nur die Prüfungen in den mit „nicht ausreichend“ bewerteten Fächern wiederholt zu werden. Die übrigen Prüfungsleistungen werden angerechnet. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte und die Promotion ist endgültig nicht bestanden.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Bewerber vom Promotionsausschuß umgehend mitzuteilen.

(5) Hat der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, ist ihm vom Promotionsausschuß eine Bescheinigung auszustellen, daß seine Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen ist. Gleichzeitig ist der Bewerber schriftlich darauf hinzuweisen, daß er erst nach Ablieferung der Pflichtexemplare und Aushängung der Promotionsurkunde berechtigt ist, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Der Promotionsausschuß beschließt über die endgültige Bewertung der Dissertation aufgrund der Bewertungsvorschläge der Fachgutachter.

(2) Er entscheidet ferner über die Bewertung der mündlichen Prüfung aufgrund der Leistungen im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern im Verhältnis 2:1:1.

(3) Ergeben sich bei der Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung Zwischenwerte, dann bedeutet ein Notendurchschnitt

- bis 0,5: mit Auszeichnung
- bis 1,3: sehr gut
- bis 2,3: gut
- bis 3,3: befriedigend

(4) Die Note für die Dissertation und die Note für die mündliche Prüfung sind auf der Promotionsurkunde zu vermerken.

§ 16

Vervielfältigung der Dissertation

(1) Nach bestandener mündlicher Prüfung hat der Bewerber die Dissertation in der vom Promotionsausschuß genehmigten Fassung drucken zu lassen und 150 Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres in technisch einwandfreiem Zustand an den Promotionsausschuß abzuliefern. Der Druck der Dissertation kann als Buchdruck oder Fotodruck erfolgen.

(2) Erscheint die ungekürzte Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einer wissenschaftlichen Reihe oder in einem Verlag als Buch, das durch den freien Handel vertrieben wird, brauchen nur drei Pflichtexemplare abgeliefert zu werden.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm abliefern. In diesem Fall überträgt der Doktorand der Universität Dortmund das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofilm von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(4) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf Antrag des Bewerbers die Frist für die Abgabe der Pflichtexemplare verlängern. Wird die Frist schuldhaft vom Bewerber nicht eingehalten, erlöschen alle durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(5) Alle dem Promotionsausschuß abzuliefernden Pflichtexemplare sind als Dissertation der Universität Dortmund zu kennzeichnen. Sie müssen mit dem vom Promotionsausschuß vorgeschriebenen Titelblatt versehen sein und den Lebenslauf des Verfassers enthalten.

§ 17

Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Sind die gemäß § 16 abgelieferten Pflichtexemplare vom Promotionsausschuß für in Ordnung befunden worden, hat der Bewerber sämtliche Promotionsleistungen erfüllt.

(2) Die Promotion wird durch Aushändigung der vom Rektor und Dekan der für die Dissertation zuständigen Abteilung unterschriebenen und mit dem Siegel der Universität Dortmund versehenen Promotionsurkunde vollzogen. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und enthält den Titel der Dissertation, die Fächer der mündlichen Prüfung sowie die Note der Dissertation und die Note der mündlichen Prüfung.

(3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Bewerber das Recht erworben, den Grad eines Doktors der Erziehungswissenschaften zu führen.

#### § 18

##### Ungültigkeitserklärung von Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß die Zulassung zum Promotionsverfahren auf einer Täuschung über die Voraussetzungen für die Zulassung beruhte, oder daß sich der Bewerber bei der Dissertation oder mündlichen Prüfung einer Täuschung schuldig gemacht hat, können die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

#### § 19

##### Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann von der Universität Dortmund nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

#### § 20

##### Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Dortmund, den 18.2.1982

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
(Prof. Dr. P. Velsinger)